OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603765/2/DM/Mu

Datum:
Linz, 16. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des F J D, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizei-direktion Oberösterreich vom 18. Mai 2020, GZ: VStV/919302282506/2019, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetz 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Ersatzfreiheits-strafe auf 14 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 18. Mai 2020, GZ: VStV/919302282506/2019, warf die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) F J D (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) vor, er habe es als gemäß § 9 VStG Verantwortlicher der „Firma“ x, welche Zulassungsbesitzer(in) des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x sei, zu verantworten, dass er der mit Schreiben vom 5. Februar 2020 ergangenen Aufforderung binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde nicht entsprochen habe, weil er nicht bekanntgegeben habe, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug zuletzt vor dem 18. November 2019 um 20:36 Uhr, in x, x, abgestellt habe. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 8 Stunden) verhängt. Zudem wurde der Bf zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 10 Euro verpflichtet.

2. Mit Schriftsatz vom 22. Mai 2020 bekämpft der Bf innerhalb offener Frist das ihm zugegangene Straferkenntnis vom 18. Mai 2020. Er führte darin – auf das Wesentliche zusammengefasst - aus, dass er dem gegenständlichen Straferkenntnis vollinhaltlich widerspreche. Weiters gab er darin u.a. wortwörtlich an:

„Ihre angegebenen Rechtsgrundlagen im letzten Schreiben § 9 Abs. 1 VStG i.V.m. § 103 Abs. 2 KFG und § 134 Abs. 1 KFG verstößen gegen das Naturrecht, Menschenrecht und Völkerrecht. Ich befinde mich im Naturrecht, Menschenrecht und Völkerrecht. Als Bestätigung haben Sie meine ‚amtliche bestätigte Schutzurkunde Nr 78/247-H/78-2019-5-2663‘, ausgestellt von meiner amtlichen gültigen Militärgeneralstaatsanwaltschaft Moskau.“

Die Eingabe des Bf ist daher als eine den Schuldspruch bekämpfende Beschwerde anzusehen, die sinngemäß die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens anstrebt.

3. Mit Schreiben vom 5. Juni 2020 (eingelangt am 17. Juni 2020) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstraf-aktes mit der GZ: VStV/919302282506/2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, unterbleiben (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Gemäß der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, LPD Linz SPK, Linz PI Nietzschestraße, vom 23. Dezember 2019, GZ: PAD/19/02505985/001/VStV, wurde das auf den Verein x zugelassene Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 18. November 2019, um 20:36 Uhr, in x, x, im Bereich des Vorschriftszeichen „HALTEN UND PARKEN VERBOTEN ausgenommen Taxi“ abgestellt und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 24 Abs. 1 lit. a Z 2 StVO begangen.

Gemäß dieser Anzeige erging an den Verein x als Zulassungsbesitzer eine Anonymverfügung der belangten Behörde vom 23. Dezember 2019, GZ: VStV/919302282506/2019, mit der über ihn eine Geldstrafe idHv 35 Euro verhängt wurde.

Da der Zulassungsbesitzer darauf nicht reagierte, wurde er in der Folge mit Schreiben der belangten Behörde vom 5. Februar 2020, GZ: VStV/919302282506/2019 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x in x, x, abgestellt hat, sodass es dort am 18. November 2019 um 20:36 Uhr gestanden ist. Gleichzeitig wurde der Zulassungsbesitzer darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung einer Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist.

Mit Schriftsatz vom 24. Februar 2020, eingelangt bei der belangten Behörde am 26. Februar 2020, reagierte zwar der Bf im Namen des Vereins Steirische Ideen fürs Leben auf sämtliche von der Behörde zuvor erhaltenen Schreiben, allerdings

wurde in diesem Schriftsatz innerhalb der gesetzlichen Frist keine Auskunft erteilt und auch keine Person genannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Daraufhin wurde über den Bf als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher gemäß § 9 VStG des gegenständlichen Vereines mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 5. März 2020, GZ: VStV/919302282506/2019, wegen einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe idHv 70 Euro verhängt.

Mit Schriftsatz vom 11. März 2020 bekämpfte der Bf innerhalb offener Frist diese ihm zugegangene Strafverfügung. Darin äußerte er – auf das Wesentliche zusammengefasst –, dass alle gegen ihn getroffenen Handlungen mit sofortiger Wirkung einzustellen sind und gab weiters darin u.a. wortwörtlich an:
„Niemand hat mir etwas vorzuschreiben, ja ich bin der Präsident vom Verein, ich selbst habe das Fahrzeug gelenkt und dort abgestellt und niemandem behindert."

In der Folge wurde das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet und schließlich von der belangten Behörde das gegenständliche nun angefochtene Straferkenntnis vom 18. Mai 2020, GZ: VStV/919302282506/2019, erlassen.

2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Insbesondere ergibt sich daraus, dass der Bf innerhalb der gesetzten Frist keine gesetzmäßige Lenkerauskunft abgegeben hat.

Hinsichtlich des behördlichen Auskunftsverlangens gemäß § 103 Abs. 2 KFG ist in freier Beweiswürdigung anzumerken, dass von der belangten Behörde eine korrekte und gesetzeskonforme Vorgangsweise eingehalten wurde, wobei aktenkundig feststeht, dass der Bf weder eine Lenkerauskunft erteilt noch eine Auskunftsperson benannt hat.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des

Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

2. Die Lenkeranfrage ist an den Zulassungsbesitzer selbst zu richten. Die Auskunftspflicht erfasst den Namen und die genaue Adresse der Person, die die Auskunft erteilen kann.

Nach der sich darstellenden Aktenlage hat die belangte Behörde an den im Spruch genannten Verein, welcher Zulassungsbesitzer des gegenständlichen KFZ und für welchen der Bf verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher gemäß § 9 VStG ist, nachweislich eine entsprechende Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG gerichtet.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre daher der Bf als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher gemäß § 9 VStG des im Spruch genannten Vereines verpflichtet gewesen, innerhalb der zweiwöchigen Frist nach Zustellung der Aufforderung der Behörde den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter

Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. VwGH 5.10.1990, 90/18/0190; 18.9.1991, 91/03/0165, uva.).

Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (vgl. VwGH 26.1.1998, 97/17/0361).

Dieser Verpflichtung hat der Bf nicht entsprochen, indem die geforderte Auskunft nicht erteilt wurde und das behördliche Auskunftsersuchen gänzlich unbeantwortet blieb. Der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG gilt daher als verwirklicht.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 7.12.2016, Ra 2016/02/0165).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Bf mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektives rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

Die belangte Behörde ging von folgenden geschätzten und unbestritten gebliebenen persönlichen Verhältnissen des Bf aus: Einkommen: ca. 1.500 Euro mtl., Vermögen: keines, Sorgepflichten: keine. Strafmildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf gewertet. Straferschwerende Umstände wurden keine festgestellt.

Durch die Verweigerung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt. Der Unrechtsgehalt der von dem Bf begangenen Übertretung ist daher nicht unerheblich. Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (vgl. VwGH 24.2.1988, 87/03/0253; 22.3.2000, 99/03/0434).

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 70 Euro erscheint tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf in Hinkunft zur sorgfältigeren Wahrnehmung seiner Auskunftspflicht anzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die kraftfahrrechtliche Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG speziell für die Ahndung von Verkehrsdelikten im Straßenverkehr von zentraler Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 1,4 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich, zumal der Bf in der Beschwerde auch diesbezüglich keinerlei Vorbringen erstattet hat, für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Lediglich das Ausmaß der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 8 Stunden war im Verhältnis zu der gesetzlich vorgegebenen sechswöchigen Ersatzfreiheitsstrafe bei einer Geldstrafe von 70 Euro auf 14 Stunden zu reduzieren.

Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf nicht als gering zu werten sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter